jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/8/5 99/03/0200

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.08.1999

Index

L87907 Straßenverkehr Geschwindigkeitsbeschränkung Nachtfahrverbot
Tirol
001 Verwaltungsrecht allgemein
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

Fahrverbot LKW über 7500kg Fernpaß Straße B314 1989 §1;
StVO 1960 §43 Abs1;
StVO 1960 §52 lita Z7a;
VwRallg;

Rechtssatz

Das im § 1 Verordnung der Tiroler Landesregierung über ein Fahrverbot auf der Fernpaßstraße (LGBl 1989/72) ausgesprochene Verbot entspricht in seinem räumlichen Geltungsbereich dem normativen Gehalt des durch ein Vorschriftszeichen nach § 52 lit a Z 7a StVO mit einer Gewichtsangabe von 7,5 t ausgedrückten Verbotes. Zur Auslegung des § 1 der genannten Verordnung kann daher auf die zu § 52 lit a Z 7a StVO ergangene hg Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Danach umfasst das Verbot nach § 52 lit a Z 7a StVO auch Sattelkraftfahrzeuge (Hinweis E 25.2.1988, 85/03/0149).

Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen
VwRallg3/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999030200.X01

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at